



Ostasien Aktuell

Working Paper No. 5

SOUVERÄNITÄT – GEGEBEN UND GENOMMEN. DER BEITRAG DES VÖLKERRECHTS ZUR JAPANISCHEN KOLONIALHERRSCHAFT IN KOREA

WOLFGANG SEIFERT

Politics

Titel: Souveränität – gegeben und genommen. Der Beitrag des Völkerrechts zur japanischen Kolonialherrschaft in Korea

Autor: Wolfgang Seifert

Ostasien Aktuell Working Paper Series No. 5

Veröffentlichungsdatum: 11.2019

OAWP Series

Institut für Sinologie, Universität Heidelberg

„Ostasien Aktuell“ ist der Titel einer regelmäßigen Reihe von Vorträgen und Diskussionsrunden, die von der Abteilung Ostasien Aktuell am Institut für Sinologie der Universität Heidelberg organisiert werden. Die Reihe dient als Forum zur Diskussion innovativer Forschungsansätze und aktueller politischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen in der chinesischsprachigen Welt, in Japan und Korea sowie zu den vielfältigen Austauschprozessen zwischen der Region und anderen Teilen der Welt.

Ziel der „Ostasien Aktuell Arbeitspapiere“ ist es, Ergebnisse der Vortragsreihe mit Interessierten zu teilen und eine Gelegenheit für den weiteren Austausch zu schaffen. Alle Aufsätze geben die Perspektiven der jeweiligen AutorInnen wieder, die die alleinige Verantwortung für die Korrektheit ihrer hier präsentierten Informationen und Forschungsergebnisse tragen. Das Institut für Sinologie übernimmt keine Haftung für die Inhalte und deren Nutzung. Alle Working Papers liegen im PDF-Format vor und können über die Website des Instituts kostenfrei heruntergeladen werden.

Editorial Board:

Prof. Dr. Anja Senz & Dr. Jaok Kwon-Hein
Heidelberg University, Institute of Chinese Studies
Voßstr. 2, 69115 Heidelberg

ISSN: 2627-9649

E-Mail: ostasien-aktuell@zo.uni-heidelberg.de

Download Link: <https://ostasien-aktuell.uni-heidelberg.de/index.php/oawp>

© by the author

Zusammenfassung

Das Papier analysiert die Strategie Japans im ausgehenden 19. Jh. und beginnenden 20. Jh. über die Ausnutzung des Völkerrechts, um die Kolonisierung Koreas zu organisieren. Hierbei liegt ein besonderes Augenmerk auf der gezielten Umwidmung von Begriffen, durch die Korea als souverän interpretiert und sodann in koloniale Abhängigkeit überführt wird.

Abstract

The paper analyses how Japan at the end of the 19th and the beginning 20th century strategically made use of the international law to organize the colonization of Korea. A particular focus lies on the reinterpretation of terminology by which Korea first is made a sovereign country and next brought into colonial dependency.

Über den Autor

Prof. em. Dr. Wolfgang Seifert studierte Japanologie, Politikwissenschaft, Philosophie und Soziologie in Bonn, Frankfurt am Main und Tokyo. Die Promotion erfolgte in Politikwissenschaft, die Habilitation in Japanologie. Bis 2011 hatte er fast zwanzig Jahre lang die Professur mit dem Schwerpunkt „Gesellschaft und Geschichte Japans“ am Institut für Japanologie der Universität Heidelberg inne.

E-Mail: seifert@zo.uni-heidelberg.de

About the author

Prof. em. Dr. Wolfgang Seifert studied Japanese Studies, Political Science, Philosophy and Sociology in Bonn, Frankfurt am Main and Tokyo. He wrote his PhD in Political Science and was habilitated in Japanese Studies. Until 2011, he held the professorship focusing on "Society and History of Japan" for almost twenty years at the Institute of Japanese Studies at the Heidelberg University.

E-mail: seifert@zo.uni-heidelberg.de

Souveränität – gegeben und genommen. Der Beitrag des Völkerrechts zur japanischen Kolonialherrschaft in Korea

Inhalt

1.	Die traditionelle Staatenordnung in Ostasien.....	1
2.	Die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität Koreas und ihre Durchsetzung gegenüber China (1876-1895).....	2
3.	Schlussfolgerung.....	6
4.	Literatur.....	8

1. Die traditionelle Staatenordnung in Ostasien

Das westliche Völkerrechtsdenken war in Ostasien zunächst ein fremdes Gedankensystem, das sich nur gegen Widerstände durchzusetzen vermochte.¹ Mit der in Europa seit dem Westfälischen Frieden 1648 entstehenden Ordnung und mit dem damit einhergehenden, von Hugo Grotius und anderen begründeten Völkerrecht (International Law) weist die überkommene Staatenordnung Ostasiens kaum Ähnlichkeiten auf.² Chinas führende Stellung als Konstante im ostasiatischen Staatensystem drückte sich nicht in stets von neuem erfolgreicher militärischer Unterwerfung anderer Staaten und Völker aus, sondern im Ritual der Anerkennung seiner Oberherrschaft seitens der Anrainer. Diese zollten dem Kaiserhof in Beijing regelmäßig Tribut. Dabei ist unter „Tribut“ „die regelmäßig wiederholte rituelle Anerkennung der kosmologischen und politischen Zentralstellung und Überlegenheit des chinesischen Kaisers durch die kleineren Nachbarvölker“ zu verstehen.³ Im Weltverständnis des chinesischen Kaiserreiches wurde der zivilisierte Erdkreis (*tianxia*) mit dem Geltungsbereich der chinesischen Zivilisation gleichgesetzt.⁴ Osterhammel gibt zu Recht zu bedenken, dass das Tributsystem „nicht auf einer Ebene der allgemeinen Reflexion thematisiert wurde, auf der in Europa das Völkerrecht und die frühneuzeitlichen Machtstaatslehren entstanden (...) es gewann keine systemhafte Eigenexistenz.“⁵ Es gab im 18. Jahrhundert durchaus noch andere Formen der Außenbeziehungen des chinesischen Reiches: „leere Tributbeziehungen“ im Verkehr mit den westlichen Seemächten, die lediglich den Kotau vollzogen, wenn sie bis zum Kaiserhof Vordringen konnten; eine auf einem Kosten-Nutzen-Kalkül beruhende Beziehung zum Zarenreich; eine nichttributäre Imperialpolitik gegenüber Innerasien. Mit Korea, dem Königreich Ryūkyū, Siam (heute Thailand), Annam, Laos und Birma bestanden jedoch Tributbeziehungen, die in regelmäßigen Gesandtschaften nach Beijing ihren Ausdruck fanden. Die Koreaner nahmen Elemente der chinesischen Kultur freiwillig auf, sie wurden nicht von China missioniert, wie sich China umgekehrt auch nicht in innerkoreanische Verhältnisse einmischte. Zwar trug Korea seit dem frühen 15. Jahrhundert eine hohe Tributlast und galt geradezu als Modell eines

¹ Der folgende Abschnitt aus meinem Vortrag ist hier mit den Quellenangaben versehen. Er stützt sich auf eine publizierte Vorarbeit. Die überarbeitete und erweiterte Fassung wird demnächst erscheinen in: Wolfgang Seifert, Japan in Ostasien. Historische Hypothesen, Baden-Baden 2020: Nomos-Verlag.

² „The notion of the sovereignty of individual states or nations was alien to the universal hierarchy that theoretically embraced the entire world, at the center of which stood China, supreme in moral authority and cultural grandeur.“ Key-hiuk Kim, *The Last Phase of the East Asian World Order. Korea, Japan, and the Chinese Empire, 1860-1882*, Berkeley, Los Angeles, London 1980: Univ. of California, S. 2.

³ Jürgen Osterhammel, *China und die Weltgesellschaft. Vom 18. Jahrhundert bis in unsere Zeit*. München 1989: C.H. Beck S. 94.

⁴ Vgl. hierzu insgesamt das 1. Kapitel der vorzüglichen, auf die Rolle Koreas in dieser Ordnung fokussierten Darstellung von Kim, *The Last Phase of the East Asian World Order*, S. 1-38.

⁵ Osterhammel, *China und die Weltgesellschaft*, S. 95.

Tributstaates, war aber innenpolitisch und militärisch ein unabhängiges Königreich.⁶ Als westliche Staatsrechtslehrer – und anschließend japanische – diese Art von Beziehungen zu charakterisieren suchten, verwendeten sie für die chinesische Oberherrschaft den Begriff „Suzeränität“ (japanisch *sôshuken*).⁷ Die koreanische Aristokratie machte sich darüber hinaus im Hinblick auf ihr politisches Verhältnis zu China den Leitsatz „Sich auf den Stärkeren stützen“, „Sich anlehnen“ (*sadae*) zu eigen, während ihre kulturellen Aktivitäten unter dem Motto „China nachahmen“ (*mohwa*) standen. In ihren politischen Beziehungen gingen beide Seiten davon aus, dass die Position des koreanischen Königs zu Beginn seiner Herrschaft vom chinesischen Kaiser bestätigt werden müsse. Dies geschah regelmäßig und wurde weder von China noch von Korea in Frage gestellt.

In China und vor allem in Japan selbst begannen sich inzwischen „moderne“, imperiale Interessen herauszubilden. Doch die westlichen Mächte trugen nicht allein ihre Interessen nach Ostasien hinein, sondern führten zusätzlich eine neue Sprache zur Regelung zwischenstaatlicher Beziehungen und zur Bezeichnung wirtschaftlicher und militärstrategischer Interessen in Verträgen und Abkommen ein. Mit der neuen Terminologie verband sich der Anspruch universaler Gültigkeit. Im konkreten Fall, beispielsweise nach einem Krieg, sollten die Ergebnisse auf diese Weise rechtlich fixiert werden. In Ostasien verbreitete sich damit das Bewusstsein, die in der neuen Sprache ausgedrückten Beziehungen zwischen Staaten/Nationen – erstmals verstanden als solche von untereinander prinzipiell gleichgestellten Nationalstaaten und somit als „inter-national“ – stellten den „Fortschritt“ dar.⁸ Japanische Übersetzer unternahmen unter der Ägide der Regierung frühzeitig große Anstrengungen, dafür eine passende Terminologie in ihrer Sprache zu schaffen.

2. Die völkerrechtliche Anerkennung der Souveränität Koreas und ihre Durchsetzung gegenüber China (1876-1895)

Mit dem westlichen Vordringen geriet nicht nur die überkommene zwischenstaatliche Ordnung in Ostasien selbst ins Wanken, sondern auch deren Prinzipien. Die „Suzeränität“ oder „Oberhoheit“ verlor in dem Maße an Geltung, wie sich das im Westen geschaffene Völkerrecht durchsetzte. Im modernen

⁶ Kim, *The Last Phase of the East Asian World Order*, S. 6-15.

⁷ Zum europäischen Begriff siehe Werner Conze, Otto Brunner, Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Bd. 6, Stuttgart 1990: Klett-Cotta, S. 150.

⁸ Während C. I. Eugene Kim und Han-kyo Kim, *Korea and the Politics of Imperialism 1876-1910*. Berkeley 1967: Univ. of California, mitunter nicht ganz präzise von „China-centered international system“ (S. 17) sprechen, unterscheidet Key-hiuk Kim (1980) stets zwischen dem „traditional East Asian concept of hierarchical Interstate relations“ (S. 332-333) und der diesem entsprechenden Ordnung in Ostasien einerseits, und einem „system of international relations based on the concept of the equal sovereignty of all states“ (S. 3; Hervorh. W.S.) andererseits, letzteres spezifiziert als eine „international order in which intraregional tensions would take on the new spirit of international power rivalry“ (S. 351). Zwischen beiden Ordnungen steht natürlich die Herausbildung des modernen Nationalstaates, ohne die das zweite Konzept nicht denkbar wäre.

Völkerrecht sucht man das Prinzip der Suzeränität vergebens.⁹ An seiner Stelle hat sich die staatliche „Souveränität“ durchgesetzt.¹⁰ Eines der außenpolitischen Ziele der 1867/1868 durch einen politischen Umsturz, der allerdings vor dem Hintergrund eines tiefgreifenden sozio-ökonomischen Strukturwandels erfolgte, an die Macht gelangten neuen Führer Japans war schon wenige Jahre später die Einbeziehung Koreas in den japanischen Einflussbereich.¹¹ Bereits 1873 forderten dies einige Regierungspolitiker in der „Debatte über die Unterwerfung Koreas“ (*Sei-Kan ron*), doch hielt die Mehrheit den Zeitpunkt für verfrüht, da Japan weder über ein ausreichendes Rüstungspotential verfüge, noch einen solchen Schritt gegenüber den westlichen Mächten zu begründen in der Lage sei. Japan waren noch unter den letzten Shogunen der Tokugawa-Familie von 1854 „ungleiche Verträge“ von mehreren westlichen Ländern aufgezwungen worden, deren Ziel darin bestand, das Land für ihren Handel zu öffnen und eine nicht der japanischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, ständige Präsenz zu etablieren. Man erkannte durchaus, dass Japan eher als Zwischenstation für Handelsfahrten nach China geeignet wäre denn als Kolonie, deren eher dürftige Ressourcen ausgebeutet werden könnten. Allerdings müsste die „Öffnung“- also die Öffnung von Häfen, die Stationierung von Kaufleuten und die Interessenvertretung durch Konsularbeamte, später durch Gesandte - auch wirklich garantiert sein. Mehrere fremdenfeindliche Attacken gaben Anlass zu der „power rivalry“ (S. 351). Zwischen beiden Ordnungen steht natürlich die Herausbildung des modernen Nationalstaates, ohne die das zweite Konzept nicht denkbar wäre. Befürchtung, der Zugang zum japanischen Markt könnte dem Westen weiterhin verschlossen bleiben. Die neue japanische Zentralregierung und ihre Nachfolger versuchten auf dem Verhandlungsweg, die Ungleichheit implizierenden Bestimmungen in den Verträgen aus diesen zu eliminieren, merkten allerdings bald, dass für die von ihnen angestrebte Anerkennung als gleichberechtigte „Großmacht“ weitergehende Anforderungen als bloß die Wahrung der nationalen Unabhängigkeit zu erfüllen wären. Zumindest in Verträgen und auf internationalen Konferenzen als Großmacht akzeptiert zu werden, gelang Japan zwar, doch musste es dafür bis zu seinem Sieg im Russisch-Japanischen Krieg warten. Trotzdem war in japanischen Augen die russische Diskriminierung innerhalb des Clubs der Großmächte weiterhin wirksam und begründete die Sorge um den prekären Status der Mitgliedschaft Japans.

Japanische Politiker, Rechtsgelehrte und Dolmetscher bemühten sich damals, die Position und den Rang ihres Landes in Begriffe zu übersetzen, die nun mit der Übernahme des westlichen Völkerrechts Eingang ins Japanische fanden. Diese Japaner hatten angesichts der im 19. Jahrhundert praktisch

⁹ Vgl. Wolfgang Graf Vitzthum (Hg.), *Völkerrecht*, Berlin 32004: De Gruyter.

¹⁰ Hierzu Otto Kimminich, *Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts*, in: Iring Fetscher, Herfried Münkler (Hg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Bd. 3, München, Zürich 1985: Piper, S. 73-100.

¹¹ Historisch gesehen hatten japanische Eroberungsversuche freilich eine lange Geschichte, wenn man an die beiden Korea-Feldzüge 1592 und 1596 des Militärmachthabers Toyotomi Hideyoshi denkt.

erfahrenen militärischen Unterlegenheit erkannte, dass sie sich nicht nur der Waffen der überlegenen westlichen Mächte zu bedienen hatten, sondern auch der völkerrechtlichen Konzepte und diplomatischen Sprachregelungen, um akzeptiert zu werden. Die Vertreter der nach Ostasien vorstoßenden Mächte dachten nämlich nicht im entferntesten daran, sich bei ihren Interaktionen mit den dortigen Staaten an die traditionelle ostasiatische Terminologie, wie sie sich für die hierarchische Ordnung des Systems der Tributbeziehungen herausgebildet hatte, anzupassen, sondern sahen es als selbstverständlich an, dass sich diese umgekehrt die westliche Terminologie zu eigen machten.

Was Japans Beziehungen zu Korea betraf, so hatte der in der Meiji-Zeit (1867-1912) wirkende französische Rechtsberater Gustave Boissonade (1825-1910), der in Japan ab 1874 Juristen auszubilden begann,¹² der Regierung empfohlen, diplomatische Beziehungen mit dem koreanischen Hof in den westlichen Formen zwischenstaatlichen Verkehrs aufzunehmen. Dieser Schritt setzte ihm zufolge jedoch die Anerkennung der Souveränität des koreanischen Königs als Herrscher wie auch Koreas als souveräner Staat voraus, denn nach westlicher Auffassung konnten allein souveräne Staaten untereinander Verträge abschließen. Die japanischen Vertretungen in Korea, die bereits vorhanden waren oder deren Errichtung Japan jetzt durch militärischen Druck erzwang – darunter eine Vertretung in der Hauptstadt Seoul – stellten nach Auffassung der neuen japanischen Regierung Orte des legalen Kontaktes mit Korea dar. Gerade von der Notwendigkeit, seine Außenbeziehungen auf eine „legale“ Basis zu stellen, musste der koreanische Hof also überzeugt werden.

Boissonade war klar, dass Korea mit China besondere Beziehungen unterhielt. Diese interpretierte er so, dass das „hermit kingdom“ weder den Status eines vollständig von China abhängigen Vasallenstaates besaß, noch umgekehrt über vollständige Unabhängigkeit verfügte. Koreas Position befand sich demnach zwischen diesen beiden Polen. Japan andererseits musste nach westlicher Auffassung Korea offiziell als „unabhängigen Staat“ definieren, um mit ihm überhaupt Verträge abschließen zu können. 1868 hatte sich der koreanische König geweigert, den durch die Meiji-Restauration im selben Jahr wieder in seine Herrschergewalt eingesetzten japanischen Kaiser und dessen Regierung anzuerkennen und mit dem „neuen“ Japan diplomatische Beziehungen aufzunehmen. In der Vergangenheit hatte das Königreich Korea stets mit dem Shōgun, dem obersten Militärmachthaber, verhandelt. Als „Kaiser“ - nämlich als „Sohn des Himmels“ - betrachtete der koreanische König ausschließlich den chinesischen Kaiser, weshalb er sich nun weigerte, einen japanischen Kaiser – den gerade eingesetzten Tennō namens Mutsuhito (der erst postum, 1912, nach

¹² Zum Wirken Boissonades in Japan siehe Guntram Rahn, *Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan*. München 1990: C.H. Beck, S. 91-98; Alexis Dudden, *Japan's Colonization of Korea. Discourse and Power*, Honolulu 2005: University of Hawai'i Press, S. 46-52 und 105-109; sowie Takeshi Ishida, *Die Entdeckung der Gesellschaft. Zur Entwicklung der Sozialwissenschaften in Japan*. Frankfurt a.M. 2008: Suhrkamp, 1. Kapitel. Ishida bettet dies ein in die Darstellung der Entstehung eines modernen Staatsbegriffs in Japan.

dem Namen der Ära den Namen „Meiji-Tennô“ erhielt) – anzuerkennen. Hinter dem terminologischen Streit um den Titel des Herrschers stand 1872 die Sorge des koreanischen Hofes, seine Politik der rigorosen Abschließung des Landes aufgeben zu müssen. Mit seiner Weigerung gab er jenen japanischen Politikern, welche Korea unter japanischen Einfluss bringen wollten, den willkommenen Anlass, militärisch einzugreifen. Bis 1868 war es nicht der japanische Staat - ein Zentralstaat existierte damals noch nicht - der die Beziehungen mit Korea unterhielt, sondern das mit der praktischen Durchführung dieser Aufgabe vom Shôgun betraute Lehensfürstentum der Daimyô von Tsushima, jener zwischen Südkorea und Westjapan liegenden Inselgruppe, die von der Familie der So beherrscht wurde. Die Handelsvertretung dieses Lehensfürstentums in der südkoreanischen Stadt Busan (auch: Pusan oder Fusan), das Sôryôkan, wurde nun in „Wakan“ (Japanisches Haus) umbenannt und sein Status neu definiert: es wurde zum Außenposten der japanischen Staatssouveränität (*kokken*). Diese Re-Definition einer rund fünf Jahrhunderte alten Institution erfolgte in der Sprache des westlichen Völkerrechts.¹³ Um ihrer Forderung nach Anerkennung der Meiji-Regierung (und des Tennô) sowie nach diplomatischen Beziehungen im modernen Sinne, d.h. nach den damaligen Gepflogenheiten der westlichen Mächte, gegenüber Korea Nachdruck zu verleihen, entsandte Japan schon 1875 das Kriegsschiff „Un'yo“ in die Küstengewässer vor Seoul, wo es vor der Insel Kanghwa kreuzte. Die Kanonen der „Un'yo“ kamen zum Einsatz, zahlreiche koreanische Opfer waren zu beklagen.

Im Japanisch-Koreanischen Vertrag von Kanghwa (Nitchô shûkô jôki), den Japan 1876 erst abschließen konnte, nachdem es militärischen Druck ausgeübt hatte und komplizierte sprachliche Vermittlungsprozesse stattgefunden hatten, heißt es nun, unter Berücksichtigung der Vorschläge Boissonades, in Artikel 1: „Chosen, being an independent state, enjoys the same sovereign rights as does Japan.“¹⁴ Da sich damals eine neue Terminologie im Japanischen noch nicht gefestigt hatte, steht hier für das japanische *jishu no kuni* (wörtl. „autonomes Land“) „independent state“, während für das japanische *byôdô no ken* (wörtl. „gleiche Rechte“) „the same sovereign rights“ eingesetzt wurde. In Art.

¹³ Im Vertrag von Kanghwa bezieht sich Art. 4 bereits auf diesen neuen Status: „Sôrio, in Fusan, Chôsen, where an official establishment of Japan is situated, is a place originally opened for commercial intercourse with Japan, and trade shall henceforward be carried on at that place in accordance with the provisions of this Treaty, whereby are abolished all former usages (...).“ Treaty of Peace and Friendship between Corea and Japan, signed 26 February 1876; F. A. McKenzie, *The Tragedy of Korea*. London 1908, Nachdruck 2005. S. 269.

¹⁴ Hier und im Folgenden zitiere ich stets die englische Fassung der Verträge und Abkommen zwischen Japan und Korea. Gedruckte englische Fassungen bis einschließlich des Abkommens vom 24. Juli 1907 finden sich gesammelt im Anhang zu F. A. McKenzie, *The Tragedy of Korea*. London 1908, Nachdruck 2005, S. 269-312. Im Internet gibt es die meisten der englischen Fassungen in der Dokumentensammlung der University of California, unter: www.isop.ucla.edu/eas/documents. Gedruckte japanische Fassungen mehrerer Dokumente finden sich in *Rekishigaku kenkyûkai* (Hg.), *Nihonshi shiryô*, Bd. 4: Kindai, Tokyo 1997: Iwanami. Für die Internet-Fassungen erwies sich als nützlich: www.geocities.jp/nakanolib/joyaku. Eine gedruckte, aber nicht veröffentlichte Synopse der Verträge und Abkommen in den drei Sprachen Koreanisch, Japanisch und Englisch hat das Organizing Committee „Japanese Annexation of Korea“ vorgelegt: *Reconsideration from Historical and International Law Perspectives, The major treaties between Korea and Japan* (Konferenzunterlagen), Seoul, Tokyo 2001. Wo Texte in anderen Quellensammlungen nicht zugänglich waren, habe ich auf diese nicht veröffentlichte Zusammenstellung zurückgegriffen.

3 wurde festgelegt, dass die Sprache der amtlichen Kommunikation auf Seiten Japans Japanisch sein solle, auf Seiten Koreas aber Chinesisch. Den japanischen Dokumenten solle im Verlauf von zehn Jahren (sic!) eine Übersetzung ins Chinesische folgen. In den weiteren Artikeln folgt eine Reihe ungleicher, für Korea ungünstiger Vertragsbedingungen zum zwischenstaatlichen Verkehr, wie beispielsweise die Exterritorialität.¹⁵ Die koreanischen Vertreter gaben offen zu, dass sie mit den Gesetzen (*laws*) des Austauschs zwischen Nationen nicht vertraut seien, und so schlüpfte Japan nur allzu bereitwillig in die Rolle des Lehrers und Aufklärers.

Offenbar dachte man auf koreanischer Seite an eine schlichte Fortsetzung der traditionellen Beziehungen und dementsprechend im Vertragstext bei *chaju* (koreanisch für „*autonomy*“) an eine Bestätigung dessen, was unter dem Tributsystem ohnehin schon gegolten hatte.¹⁶ Dieser Auffassung lag aktuell die chinesische Interpretation durch den de facto-Außenminister des Qing-Reiches, Li Hongzhang (1823-1901), zugrunde, der unter *chaju* „autonom“, aber nicht „unabhängig“ verstand. Die koreanischen Verhandlungsführer hatten, dem „Ratschlag“ Chinas folgend, diese Interpretation gegenüber Japan zu übernehmen. Li verfolgte also das Gegenteil von dem, was die japanische Seite anstrebte, die demselben Wort (im Japanischen *jishu*) die Bedeutung des englischen „independent“ unterlegte. Er wollte trotz der neuen westlichen Terminologie im Vertrag, dessen Text in den drei Sprachen Japanisch, Chinesisch und Englisch ausgeführt wurde, Korea weiterhin unter die traditionelle Oberherrschaft Chinas gestellt sehen.¹⁷

3. Schlussfolgerung

Zieht man die grundsätzliche Zielsetzung der politischen Führung Japans, Korea irgendwie, jedoch möglichst rasch in seine Einflussphäre einzubeziehen, in Betracht, so erscheint es auf den ersten Blick paradox, dem Land den Status eines „unabhängigen Staates“ zuzuerkennen. Verständlich wird dieser Schritt jedoch dann, wenn man Japans Intention, die eigenen Außenbeziehungen radikal in den Rahmen und die Sprache des westlichen Völkerrechts umzuschreiben, berücksichtigt. Dadurch wurde nämlich die Transformation der japanischen Machtpolitik in „legale“ Akte möglich. Japan bricht damit auch in sprachlicher und interpretatorischer Hinsicht mit dem bisherigen System der zwischenstaatlichen Beziehungen in Ostasien. Mit Hilfe der Re-Definition des Status von Korea als „unabhängig“ im rechtlichen Verständnis sollte Korea der Suzeränität des chinesischen Kaiserreiches entzogen werden.

¹⁵ Treaty of Peace and Friendship between Corea and Japan, 26. Februar 1876, zit. nach McKenzie, *Tragedy of Korea*, S. 269-272. Dieser Vertrag wiederholte so das Muster der Ungleichen Verträge, die Japan seinerzeit mit westlichen Mächten abzuschließen gezwungen war. Vgl. Kim und Kim, *Korea and the Politics of Imperialism*, S. 17ff.

¹⁶ Kim, *The Last Phase of the East Asian World Order*, S. 341.

¹⁷ Kim und Kim: *Korea and the Politics of Imperialism*. S. 17f.

War diese Statusveränderung erst einmal festgeschrieben, so bliebe China ein militärisches Eingreifen in Korea, jedenfalls unter Berufung auf seine traditionelle Suzeränität, versperrt. In der Realität hatte China gegenüber Korea jahrhundertlang den Grundsatz der Nichteinmischung befolgt. Chinas Suzeränität über Korea galt nun aber nicht länger, stattdessen galt Koreas Souveränität über sein eigenes Staatsgebiet. In der Praxis schuf sich Japan durch rechtliche Ausschaltung des Rivalen in Korea einen Spielraum für mögliche eigene Interventionen, solange diese behutsam, schrittweise und in diplomatischer Sprache umschrieben erfolgten. Gerade die Anerkennung der Souveränität Koreas im formalen Sinne hat somit der Verletzung eines anderen Grundsatzes des Völkerrechts – der Respektierung der territorialen Integrität – durch Japan erst den Weg geebnet. Besiegelt wurde die Herauslösung Koreas aus dem Umkreis der chinesischen Oberherrschaft im Friedensvertrag von Shimonoseki vom 17. April 1895, mit dem der Chinesisch-Japanische Krieg 1894/95 beendet wurde. Die betreffende Bestimmung zu Korea steht nicht ohne Grund gleich am Anfang des Vertragstextes in Artikel 1: „China recognises definitively the full and complete independence and autonomy of Korea, and, in consequence, the payment of tribute and the performance of ceremonies and formalities by Korea to China, in derogation of such independence and autonomy shall wholly cease for the future“ (Hervorh. W.S.).¹⁸ Tributzahlungen galten damit fortan als Beeinträchtigung von Unabhängigkeit und Autonomie.

Als 1895 beide Seiten Korea als „unabhängigen Staat“ anerkannten („the full and complete independence and autonomy of Korea“), wurde im Japanischen *dokuritsu jishu* eingesetzt, ein Ausdruck, in dem das neue, in den bisherigen zwischenstaatlichen Beziehungen der sino-zentristischen Ordnung nicht vorhandene Wort *dokuritsu* enthalten ist. Damit war Koreas völkerrechtlicher Status trotz inzwischen erfolgter chinesischer und japanischer Interventionen modernen Stils (beispielsweise Truppenstationierung) grundsätzlich als ein eigenständiger, politischer Staat definiert. Seitdem zeigt sich in der japanischen Politik gegenüber Korea eine Linie der schrittweisen Aberkennung souveräner Rechte dieses Staates bis hin zum endgültigen Souveränitätsverlust des Nachbarlandes aufgrund des Annexionsvertrages vom 22. August 1910. Die Anwendung des westlichen Völkerrechts hat – so meine Schlussfolgerung – gerade zur Auslöschung Koreas als Staat geführt, nachdem es zuvor zu seiner Geburt beigetragen hatte.

¹⁸ Englische Fassung des „Treaty of Shimonoseki“ vom 17.4.1895, zit. nach: UCLA Center for East Asian Studies, Asian Studies Document, www.isop.ucla.edu/eas/documents. In der japanischen Fassung lautet Art. 1: „Shinkoku wa Chōsenkoku no kanzen muketsu naru dokuritsu jishu no kuni taru dokuritsu jishu no kuni taru koto kakunin su.“ Zit. nach Rekishigaku kenkyūkai (Hg.): Nihonshi shiryō, Bd. 4, S. 222.

4. Literatur

- Conze, Werner; Otto Brunner und Reinhart Koselleck, Hg. (1990): Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Dudden, Alexis (2005): Japan's Colonization of Korea. Discourse and Power, Honolulu: University of Hawai'i Press.
- Ishida, Takeshi (2008): Die Entdeckung der Gesellschaft. Zur Entwicklung der Sozialwissenschaften in Japan, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kim, Eugene und Han-kyo Kim (1967): Korea and the Politics of Imperialism 1876-1910, Berkeley: Univ. of California.
- Kim, Key-hiuk (1980): The Last Phase of the East Asian World Order. Korea, Japan, and the Chinese Empire, 1860-1882, Berkeley, Los Angeles, London: Uni. of California Press.
- Kimminich, Otto (1985): Die Entstehung des neuzeitlichen Völkerrechts, in: Iring Fetscher, Herfried Münkler (Hg.), Pipers Handbuch der politischen Ideen, Bd. 3, München, Zürich: Piper, S. 73-100.
- McKenzie, Fred Arthur (2005): The Tragedy of Korea, London: E.P. Dutton & Co., 1908 (Nachdruck 2005).
- Osterhammel, Jürgen (1989): China und die Weltgesellschaft. Vom 18. Jahrhundert bis in unsere Zeit, München: C.H.Beck.
- Rahn, Guntram (1990): Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan, München: C.H. Beck.
- Rekishigaku kenkyûkai Hg. (1997): Nihonshi shiryô, Bd. 4: Kindai, Tokyo: Iwanami.
- Vitzthum, Wolfgang Graf Hg. (2004): Völkerrecht, 3. Auflage, Berlin: De Gruyter.